

«PRO MATA ATLÂNTICA»

Vereinigung zur Erhaltung des Atlantischen Regenwaldes

Statuten

- Art. 1 **Name**
Unter der Bezeichnung «PRO MATA ATLÂNTICA – Vereinigung zur Erhaltung des Atlantischen Regenwaldes» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 **Zweck**
Die PRO MATA ATLÂNTICA bezweckt die fachliche und finanzielle Unterstützung von kleinbäuerlichen Initiativen im Gebiet des Atlantischen Regenwaldes, welche sich der biologischen Landwirtschaft und dem Waldschutz verpflichten.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 3 **Mitgliedschaft**
Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- Art. 4 **Mittel**
Die Einnahmequellen des Vereins sind Spenden und Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 5 **Organisation**
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- Art. 6 **Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Sie nimmt Kenntnis von Geschäftsführung und Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
 - Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
 - Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
 - Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Art. 7 **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigungen und kann die Geschäfte an das Präsidium delegieren oder für die Geschäftsführung Beauftragte beiziehen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- Art. 8 **Revisionsstelle**
Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 9 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 10 **Auflösung**
Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2005 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Engelberg, 27. Oktober 2005